

## „Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buch-  
druckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 8 Sgr.



## Amtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen  
und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift  
mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und  
Einfassungen nach Verhältniß des Raumes.

# Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 37.

Mittwoch, den 15. September

1869.

(Ausweisungen aus Frankfurt.) Die Stadt Frankfurt am Main, welche in Folge der Ereignisse von 1866 dem preussischen Staatsgebiet einverleibt worden, hat sich bekanntlich nur mit Widerstreben in die neue Ordnung der Dinge gefügt. Ein Theil der Bevölkerung schien für den nationalen Aufschwung Deutschlands und für die patriotische Aufgabe, welche der ehemals freien Reichsstadt durch ihre besondere Lage als Vermittlerin zwischen Nord- und Süd zugewiesen war, kein Verständniß zu haben. Obwohl die Regierung es nicht an Bemühungen fehlen ließ, um den Anschluß der neuen Staatsangehörigen an Preußen zu erleichtern, und obwohl das überaus huldreiche Entgegenkommen unseres Königs ganz besonders geeignet war, die Herzen der neuen Landesfinder zu gewinnen, so blieb doch in manchen Kreisen eine durch Vorurtheil und Parteiumtriebe unterhaltene Mißstimmung zurück. Für die Sinnesrichtung der Unzufriedenen ist vorzugsweise die Thatsache bezeichnend, daß sie kein Mittel unversucht lassen, um sich und ihre Angehörigen den Anforderungen des Staates und namentlich der Wehrpflichtigkeit zu entziehen. Wenn die Betheiligten sich zur wirklichen Auswanderung entschließen, so finden sie auf diesem offenen und gesetzlichen Wege kein Hinderniß. Dagegen darf die Regierung, ohne das Ansehen der Obrigkeit und die Rechte der übrigen Staatsbürger zu schädigen, nicht ruhig geschehen lassen, daß frankfurter Einwohner — wie dies jetzt mehrfach vorkommt — für ihre noch nicht im militärpflichtigen Alter stehenden Söhne die Entlassung aus dem preussischen Untertanen-Verbande einholen und das Bürgerrecht in einem schweizerischen Kantone käuflich erwerben, ohne daß für die Letzteren an ein Verlassen des bisherigen Wohnsitzes und an Einwanderung in das angeblich neue Heimathland gedacht wird. Um solchen Mißbräuchen zu steuern, hat die Polizei-Behörde in Frankfurt angeordnet, daß

die Ausweisung der entlassenen Staatsangehörigen, welche sich unter dem Deckmantel einer scheinbaren Auswanderung nur der Militärpflicht entziehen wollen, nach Ablauf einer sechswochentlichen Frist erfolgen soll.

Es ist für jeden Unbefangenen klar, daß die preussische Behörde durch ein solches Einschreiten weder nach innen, noch nach außen einem gültigen Recht zu nahe tritt, sondern nur einem unredlichen Verfahren entgegenwirkt, das für eigennützige Zwecke die Rechtswohlthaten zweier Länder ausbeuten will, während es den gesetzlichen Einrichtungen beider Länder durch Umgehung Hohn spricht. Den Bewohnern Frankfurts wird, soweit sie den gesetzlichen Vorschriften genügen, die Befugniß, für sich oder ihre Angehörigen eine neue Heimath aufzusuchen, in keiner Weise beschränkt, falls dieselben thatsächlich zur Auswanderung schreiten. Dagegen ist es nicht zu dulden, daß reiche Staatsangehörige im Auslande gewissermaßen einen Freibrief für die von ihren Söhnen abzuleistende Militärpflicht erkaufen und dadurch ihren Mitbürgern gegenüber die gesetzlich vorgeschriebene gleiche Vertheilung der Lasten vereiteln.

Noch weniger kann von einer Beeinträchtigung oder Beleidigung der Schweiz die Rede sein. Preußen ist durch keinen Vertrag gebunden, den Angehörigen der Schweiz überhaupt den Aufenthalt im Gebiet des Königreichs ohne Beschränkung zu gestatten. Hier handelt es sich aber vollends nur um einzelne Personen, welche sich in Wirklichkeit gar nicht dem Staatsverbande der Eidgenossenschaft anschließen, vielmehr sich von dem Boden ihres vorgeblichen neuen Heimathlandes völlig fern halten. Diese Personen gehören vom sittlichen Standpunkt gar keiner Nation an, da sie nur Rechte verlangen, ohne den entsprechenden Pflichten zu genügen; sie haben daher weder auf die Ehre des schweizerischen Namens, noch auf den Schutz des schweizerischen Bürgerrechts Anspruch.